

ERSTES BUCH  
ALLGEMEINER TEIL

Erster Abschnitt

Personen

Erster Titel

Natürliche Personen

§ 1  
Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2  
Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

Anmerkung:

Wortlaut i. d. E. des § 1 VolljG {Anh. Nr. 1).

§§ 3 bis 5  
(gegenstandslos)

Anmerkung:

Die Bestimmungen über die Volljährigkeitserklärung sind, durch die Vorschriften des Vollj G gegenstandslos geworden (vgl. Anh. Nr. 1).

- § 6
- (1) Entmündigt kann werden:
1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag ;
  2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
  3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.
- (2) Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

§ 7  
(1) Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.